

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	<p>Regionaler Planungsverband vom 10.04.2019</p>	<p>Die Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP 8. Es soll eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden. Im Grundsatz LEP 6.2.3 steht diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte (z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege, Energieleitungen etc.) gelenkt werden sollen. Dass eine 20kV-Leitung das Plangebiet quert, kann nicht als Vorbelastung betrachtet werden, da diese der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage gegenüber visuell deutlich untergeordnet sein wird.</p> <p>Die Planung erfolgt in einem Bereich, der insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes sensibel ist. Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die direkte Umgebung des Plangebietes ist stark reliefiert, was die Gefahr einer Fernwirkung erhöht. ➤ Das Plangebiet befindet sich im Spalter Hügelland, welches mit der Bezeichnung 20-B durch das Bay. Landesamt für Umwelt als „bedeutsame Kulturlandschaft in Bayern“ gelistet ist; geprägt durch spezifische Sonderkulturen (Hopfen, Kirschen). Gemäß der Begründungskarte zum Kap. 2.2.1 (RP8) „ökologisch-funktionelle Raum-gliederung“ ist das „Südliche Spalter Hügelland“, geführt als naturräumliche Einheit 113.4, geprägt durch „kleinräumige und vielfältige Nutzungen“. Großflächige Einheiten, wie eine ca. 6 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage, sind demnach atypisch zum prägenden Landschaftsbild. ➤ Das Plangebiet befindet sich in einem direkten Wirkungszusammenhang mit dem regionalplanerischen Erholungsschwerpunkt Fränkisches Seenland (Brombachsee). Direkt entlang der Ost-/Südgrenze des Plangebietes verläuft der Fernwanderweg „Der Seenländer“, der den Altmühlsee mit dem Brombachsee und dem Rothsee verbindet, was die besondere Bedeutung der Aspekte Landschaftsbild und Erholung im direkten Umfeld des Plangebietes zusätzlich betont. Naherholung und Tourismus prägen die Region. ➤ Das Plangebiet liegt vollumfänglich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und grenzt im Osten an den als Teil des Landschaftsschutz-gebietes („Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“) ausgewiesenen Wald „Klingenbuck“. <p>Für die Fläche wurde eine detaillierte Standortalternativenprüfung gefordert. Diese liegt der aktuellen Planung bei (s. Begründung zur Änderung des FNP S. 8 f). Im Ergebnis wird hier festgestellt, dass es sich beim jetzigen Plangebiet zwar nicht um die Beste</p>	<p>Schutzgut Mensch</p> <p>Schutzgut Landschaft</p> <p>Schutzgut Fläche</p> <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Standortalternative handelt, dass das Gebiet jedoch a) im Gegensatz den geeigneteren Standortalternativen verfügbar sei und b) die negativen Auswirkungen beim jetzigen Flächenzuschnitt durch geeignete Maßnahmen reduziert werden können. Durch den Verzicht auf die zunächst geplanten südlichen Teilflächen sei man zudem der Forderung gem. Grundsatz 7.1.3 des LEP nachgekommen, weithin sichtbare Bauwerke nicht auf landschaftsprägenden Geländerrücken zu errichten. Mit Blick auf die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll durch gezielte landschaftspflegende Maßnahmen eine verträgliche Einbindung der geplanten Restfläche in die Landschaft gewährleistet sein. In den südlichen Bereichen sind erhebliche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen, um die erwartende Fernwirkung der PV-Anlage zu verringern. Gleichzeitig wurden auch die negativen Auswirkungen auf die lokalen Erholungseigenschaften verringert, indem insbesondere im Hinblick auf den „Seenländer-Fernwanderweg“ neben Randeingrünungsmaßnahmen die Errichtung einer „Ruhezone“ für Wanderer und die Freihaltung von Blickachsen berücksichtigt wurden.</p> <p>Der gewählte Standort ist als noch verträglich einzustufen, Gegen die gegenständliche Bauleitplanung in der vorliegenden Form werden keine Einwendungen erhoben.</p>	
2.	<p>Amt für Ländliche Entwicklung vom 10.04.2019</p>	<p>Derzeit ist kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig. Dieses liegt jedoch in der Gebietskulisse den boden:stängig-Gebietes „Igelsbachsee“, in der derzeit die Planungs- und Kartierungsarbeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung von wild abfließendem Geländewasser bzw. Erosionsminderung im Gange sind.</p> <p>Bei der weiteren Planung sollte nachstehendes Beachtung finden:</p> <p>Aus Sicht der Vermeidung von Erosion und Einträgen von Nährstoffen in den Igelsbachsee ist die Umwidmung der Flurnummern 995 und 994, Gemarkung Kalbensteinberg, zu einer PV-Anlage zu begrüßen. Es ist auf eine flächenhafte Begrünung der Grundstücke zu achten. Besonders die Bereiche, in denen von den PV-Elementen abtropfendes Niederschlagswasser anfällt ist auf eine dauerhafte und durchgängige Begrünung der durch das Gelände vorgegebenen Wasserwege zu achten. Der sich so ansammelnde Oberflächenabfluss ist durch die Anlage geeigneter Auffangmulden abzubremesen und innerhalb der Grundstücke weitgehend zu versickern. Diese Ansammlung von Oberflächenabfluss ist besonders in den natürlichen Muldenstrukturen zu erwarten.</p> <p>Die Anlage einer temporär umzubrechenden Ackerfläche als Brutbereich für die Feldlärche (CEF-Maßnahme) auf dem Flurstück 1007, Gemarkung Kalbensteinberg wird aufgrund der Lage in einem abschüssigen Gelände (Erosionsgefahr) nicht für geeignet</p>	<p>Schutzgut Mensch</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>gehalten. Die aktuelle Nutzung dieser Fläche als Grünland ist standortgerecht und sollte nicht geändert werden.</p> <p>Aus Sicht von boden:ständig könnte die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück 995 integriert werden. Diese Fläche könnte für die Auffangmulden von Oberflächenabfluss genutzt werden. Die sich dort herausbildenden Feuchtfächen dienen sowohl dem Wasser- und Nährstoffrückhalt als auch der Entwicklung der Biodiversität.</p>	
3.	<p>Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen vom 05.06.2018</p>	<p>Rechtsverbindliche Einwendungen</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Besonderer Artenschutz Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Lt. Gutachten sind nach Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen M! BIS m10 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) CEF-M1 bis CEF-M16 durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt. Dem kann grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings sind die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme für die Feldlerche zwingend durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG definitiv ausschließen zu können.</p> <p>Die CEF-Maßnahme muss zwingend vor Beginn des Eingriffs hergestellt und voll funktionstüchtig sein. Dies ist durch eine ökologische Bauleitung von einer qualifizierten Fachkraft aus dem Bereich der Ornithologie sicherzustellen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Die erforderliche Pflegeintensität in Abhängigkeit von der tatsächlichen Vegetationsentwicklung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Hierzu ist einmal jährlich ein Bericht von einer Fachkraft mit ornithologischen Kenntnissen anzufertigen, in welchem die Bewirtschaftung und Funktion der Fläche aufgezeigt wird. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Untere Naturschutzbehörde, behält sich das Recht vor, Alternativen für die festgesetzten CEF-Maßnahmen zu fordern, falls die notwendige Funktion der Flächen nicht eintreten sollte.</p> <p>Grünordnung Mit dem grünordnerischen Konzept des Bebauungsplanes besteht grundsätzlich Einverständnis. Allerdings fehlt bisher eine Eingrünung in Richtung Westen der Anlage.</p>	<p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Schutzgut Boden</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Zwar ist die Einsehbarkeit vor allem von Richtung Süden gegeben, dennoch sind auch Auswirkungen in Richtung Westen vorhanden und auch hier entsprechende Bepflanzungen umzusetzen. Grundsätzlich sind die Gehölze spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu pflanzen. Nach der Pflanzung sind die Gehölze ausreichend zu wässern, die Bäume und die Hecken sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind in der nächsten Pflanzperiode umgehend nachzupflanzen. Für die Ansaat v.a. auch des bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerlands (Modulstellflächen) ist standortgemäßes, zertifiziertes autochthones Saatgut mit einem Kräuteranteil von mind. 30 % zu verwenden. Hierbei sind, unter Berücksichtigung der Wuchsintensität, möglichst späte Mahdzeitpunkte zu wählen. Das Mähgut ist zwingend abzufahren. Die erforderliche Pflegeintensität ist in Abhängigkeit von der tatsächlichen Vegetationsentwicklung festzulegen, um das Entwicklungsziel (artenreiches Extensivgrünland) zu erreichen. Es sind Kontrollen bezüglich der Ausbreitung potentiell gefährlicher Wildkräuter, wie z.B. Ambrosia, durchzuführen. Ggf. ist eine ordnungsgemäße Beseitigung notwendig, um eine Ausbreitung zu vermeiden. Für die bestehenden Gehölzbestände wurde ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Somit sind diese Bestände dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Jegliche Maßnahmen auf diesen Flächen sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die zu erhaltenden Gehölzbestände sind während der Bauzeit zu schützen. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>Eingriffsregelung Bei einer Eingrünung der Anlage insbesondere mit Gehölzen / Hecken ab 5 m Breite kann der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden (IMS vom 19.11.2009). Ökologisch wirksam sind Hecken ab einer Breite von ca. 10 Metern inklusive beidseitiger Säume.</p> <p>Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Seite 19, Begründung mit integriertem Umweltbericht) kann nicht eindeutig nachvollzogen und akzeptiert werden. Zur Eingriffsermittlung wird die Basisfläche (Fläche innerhalb der Baugrenzen, Zufahrten und sonstige bauliche Anlage) herangezogen. Flächen die später nicht überbaut werden (Grünflächen, Ausgleichflächen), sind ohne Eingriff und werden deshalb bei Ermittlung des Eingriffsbedarfs nicht berücksichtigt.</p> <p>Lt. Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 (IMS 2009) liegt der Kompensationsfaktor für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regelfall bei 0,2. Grundlage hierfür ist zum einen der geringe Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad und zum anderen die</p>	

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche. Dieser Faktor kann durch naturschutzfachlich begründete Maßnahmen auf bis zu 0,1 verringert werden. Allerdings handelt es sich im vorliegenden Fall um einen nicht vorrangig geeigneten Standort, da sich die Fläche in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet und auch für die Naherholung bedeutend ist.</p> <p>Deshalb ist der Standort als eingeschränkt geeignet zu bewerten. Die Verwendung von Faktor 0,1 kommt hier nicht in Betracht. Es ist der Faktor 0,2 anzuwenden.</p> <p>Der errechnete Kompensationsbedarf muss unabhängig von den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geleistet werden.</p> <p>Es werden folgende fachliche Informationen und Empfehlungen vorgebracht:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die Ausgleichsflächen sind vom Markt Absberg in das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt (Dienststelle Hof) zu melden.</p> <p>Technische Wasserwirtschaft – Frau Beer</p> <p>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Abfüllung, etc) darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigungen von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau entsprechender Vorhaben ist das WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und das BayWG (Bayerisches Wassergesetz); hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauanträge detailliert darzustellen.</p> <p>Falls eine Trafostation mit einem ölbefülltem Trafo aufgestellt wird, ist u.a. für Leckagen eine ausreichend bemessene Auffangwanne unter dem Trafo einzubauen. Auf § 34 und § 40 der AwSV wird verwiesen. Die nach der AwSV erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im Rahmen eines Bauantrages detailliert darzustellen bzw. im Rahmen der Eigenverantwortung umzusetzen.</p> <p>Standortverhältnisse Bezüglich der allgemeinen Standortgegebenheiten ist ggf. das Wasserwirtschaftsamt Ansbach einzuschalten.</p>	

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Bauverwaltung – SGL 41 Zu Beginn der 2. Trägerbeteiligung waren auf der Homepage nur die veralteten Entwürfe abrufbar.</p> <p>Kreisbaumeister, Kommunalaufsicht und Untere Immissionsschutzbehörde Keine inhaltliche Äußerung</p> <p>Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ist über den Verfahrensfortgang auf dem Laufenden zu halten. Es wird um Übersendung der Verfahrensakten und Exemplare zur Genehmigung gebeten.</p>	

Unterlagen und Gutachten zum Bebauungsplan mit umweltbezogenen Informationen:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft und Fläche sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan

2. speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Planung

Erfassung und Bewertung des Eingriffs in den Bestand (integriert in die Begründung des Bebauungsplan) gem. dem Bay. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Umwelt“